

1.6.

Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List"
- Der Rektor -

O r d n u n g

über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette"
und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die
Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden

§ 1

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" und der "Friedrich-List-Preis" sind Ehrungen und Auszeichnungen durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden.
- (2) Die Auszeichnung erfolgt durch den Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List".

§ 2

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" und der "Friedrich-List-Preis" werden jährlich anlässlich des Gründungstages der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" (nachstehend mit "Hochschule" bezeichnet) am 8. September vergeben.
- (2) Die Vergabe der "Friedrich-List-Plakette" in dem unter § 3, (1) Buchst. b) genannten Fall kann auch zu anderen Terminen erfolgen.

§ 3

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" kann vergeben werden für:
 - a) zehnjährige ununterbrochene verdienstvolle Zugehörigkeit zur Hochschule
 - b) verdienstvolle Förderung der Hochschule
 - c) eine mindestens 10-jährige ununterbrochene erfolgreiche Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Hochschule
 - d) außerordentliche Verdienste um die Entwicklung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Verkehrswesens

- e) hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens
 - f) hervorragende studentische Arbeiten auf wissenschaftlichem Gebiet mit hohem praktischen Nutzen, insbesondere ausgezeichnete Diplomarbeiten und Dissertationen von Forschungsstudenten.
- (2) Die "Friedrich-List-Plakette" kann nachträglich überreicht werden, wenn ehemalige Angehörige der Hochschule
- a) das Rentenalter erreicht haben
 - b) als Altersrentner im 10. Jahr ihrer Tätigkeit aus der Hochschule ausgeschieden sind und
 - c) nach dem Ausscheiden aus der Hochschule kein anderes Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen sind.
- (3) Bei Frauen unterbricht das Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses für die Dauer eines Jahres nach der Geburt eines Kindes die Tätigkeit an der Hochschule nicht und wird auf die Zugehörigkeit angerechnet.
- Die Zugehörigkeit gilt ferner als nicht unterbrochen, wenn Beschäftigte im Rentenalter zeitweilig aus der Tätigkeit an der Hochschule ausscheiden, ohne zwischenzeitlich in ein anderes Arbeitsverhältnis eingegangen zu sein. Der Zeitraum der Unterbrechung wird nicht auf die Zugehörigkeit angerechnet. Die Auszeichnung erfolgt nach insgesamt zehnjähriger Tätigkeit.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Hochschule gilt als nicht unterbrochen, wenn vorübergehend (zeitlich begrenzt oder ohne Angabe eines Zeitraumes) die Tätigkeit bei einer anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Institution aus einem gesellschaftlich wichtigen Grunde aufgenommen wird. Die Dauer der Tätigkeit außerhalb der Hochschule wird auf den Beschäftigungszeitraum nicht angerechnet, so daß die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" erst nach insgesamt zehnjähriger Tätigkeit an der Hochschule zum nachfolgenden Vergabetermin vorgenommen wird. Die Dauer der Tätigkeit in einer staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtung oder Organisation wird angerechnet, wenn:
- a) ein Teilarbeitsrechtsverhältnis mit der Hochschule fortbesteht,
 - b) Lehrtätigkeit auf Grund eines Lehrauftrages an der Hochschule ausgeübt wird,
 - c) die gesellschaftliche Tätigkeit an der Hochschule oder in der direkten Verbindung mit der Hochschule ausgeübt oder

- d) Ehrendienst in den bewaffneten Organen der DDR geleistet wird, entsprechend der Förderungsverordnung vom 24.11.66 (GBl. II, S. 957).

§ 4

Die Friedrich-List-Plakette wird vergeben an:

- a) Wissenschaftler, Angestellte und Arbeiter der Hochschule,
- b) Studenten mit ausgezeichneten Leistungen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit,
- c) Förderer der Hochschule, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

§ 5

- (1) Der "Friedrich-List-Preis" wird an Studenten vergeben, die im Studentenwettbewerb Leistungen mit volkswirtschaftlichem Nutzen oder eine hervorragende wissenschaftliche Leistung erbracht haben.

Ausgezeichnete Studienergebnisse (gemessen am Leistungsdurchschnitt) werden nicht mit dem "Friedrich-List-Preis", sondern durch Leistungs- oder Sonderstipendien anerkannt.

- (2) Die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" setzt voraus, daß der auszuzeichnende Student in seinem persönlichen Auftreten und besonders in der Studiendisziplin Vorbild ist.

§ 6

- (1) Der "Friedrich-List-Preis" besteht in der Überreichung einer Urkunde und eines Geldbetrages in Höhe von

500,- M	(1. Klasse)
300,- M	(2. Klasse)
200,- M	(3. Klasse).

- (2) Der "Friedrich-List-Preis" kann an ein Kollektiv vergeben werden. Wird der "Friedrich-List-Preis" für kollektive Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 vergeben, erfolgt die Auszeichnung durch Überreichung einer Urkunde und eines Geldbetrages in Höhe von

800,- M (1. Klasse)
500,- M (2. Klasse)
300,- M (3. Klasse)

an das Kollektiv.

- (3) Bei mehreren auszeichnungswürdigen Leistungen können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge aufgeteilt werden.

§ 7

Der "Friedrich-List-Preis" kann an denselben Studenten und dasselbe Kollektiv mehrfach vergeben werden, wenn neue Leistungen erbracht wurden, die den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 8

- (1) Vorschläge zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und dem "Friedrich-List-Preis" können unterbreiten:
- a) die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates,
 - b) die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates,
 - c) die Prorektoren und Direktoren,
 - d) die Direktoren der Sektionen, des Industrie-Institutes, des Forschungsinstituts für Verkehrssicherheit, der Hochschulbibliothek sowie die Leiter der Abteilungen Studentensport und Fremdsprachen,
 - e) die Leitungen der Hochschulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der gesellschaftlichen Organisationen an der Hochschule.
- (2) Die Vorschläge sind an den Rektor zu richten.

§ 9

- (1) Die Vorschläge müssen enthalten:
- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
 - b) eine ausführliche Begründung.

Darüber hinaus sind den Vorschlägen zur Auszeichnung mit dem "Friedrich-List-Preis" beizufügen:

- a) eine Beurteilung des oder der Vorgeschlagenen durch die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend (bei Fernstudenten durch den Direktor für Weiterbildung, sofern er nicht selbst Vorschlagender ist),
 - b) ein Gutachten der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Dienststelle der Praxis.
Ausgenommen hiervon sind Arbeiten, die ihrem Charakter nach Grundlagenforschung darstellen.
- (2) Für Hochschulangehörige, die bis zum 8. September des laufenden Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" nach § 3 (1) Buchstabe a) dieser Ordnung erfüllen, ist eine besondere Begründung nicht erforderlich. Die zuständigen staatlichen Leiter teilen dem Sekretariat des Rektors die Namen der mit der "Friedrich-List-Plakette" auszuzeichnenden Mitarbeiter ihres Bereiches jeweils bis zum 31. Mai in einer Aufstellung mit.
- T./

§ 10

- (1) Der Rektor wird zur Beurteilung der zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" -mit Ausnahme der Auszeichnung gemäß § 9 Abs. 2- und zur Vergabe des "Friedrich-List-Preises" Vorgeschlagenen durch eine Kommission beraten, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
- (2) Die Kommission überprüft die Vorschläge und empfiehlt dem Rektor die Auszeichnung/Nichtauszeichnung bzw. Vergabe/Nichtvergabe.

§ 11

- (1) Der Rektor kann den Wissenschaftlichen Rat konsultieren.
- (2) Der Rektor kann Auszeichnungen mit der "Friedrich-List-Plakette" auch ohne Beratung durch die Kommission vornehmen.

§ 12

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" besteht aus Bronze, ist rund und hat einen Durchmesser von 65 mm.

(2) Die Prägung der Vorderseite zeigt das Kopfbild von Friedrich List, auf der Rückseite sind die Worte eingeprägt

"Für Verdienste um die Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List" - Dresden - "

(3) Zur "Friedrich-List-Plakette" gehört eine Urkunde, die vom Rektor unterzeichnet wird.

§ 13

Das Verfahren zur Vergabe der "Friedrich-List-Plakette" und des "Friedrich-List-Preises" wird durch eine Verfahrensordnung zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und dem "Friedrich-List-Preis" geregelt.

§ 14

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden - vom 24. 2. 1965.

Dresden, den 30. Juli 1970
0010/1360

Prof. Dr. sc. oec. H. W a g e n e r

JtG 024/216/70 200 Stück